

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 12

Freiburg im Breisgau, 19. April

1962

Errichtung des Instituts des Ehrendomherrn an der Metropolitankirche zu Freiburg. — Erklärung der Hl. Ritenkongregation zum Rubrikenkodex betr. Verlegung der äußeren Feier liturgischer Feste. — Verlegung des Herz-Jesu-Festes und die hieraus sich ergebenden Änderungen im Direktorium. — Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Mittelstufe der Höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1962/63. — Baulandsteuer. — 15. Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Erzieher und Erzieherinnen. — Warnung. — Abgabe von kirchlichen Einrichtungsgegenständen. — Ernennung von Ehrendomherren. — Ernennung von Geistlichen Räten. — Verzicht.



Nr. 91

### Errichtung des Instituts des Ehrendomherrn an der Metropolitankirche zu Freiburg

Zur Auszeichnung besonders verdienter Geistlicher errichten Wir hiermit aufgrund von can. 406 CIC das Institut des Ehrendomherrn an Unserer Metropolitankirche zu Freiburg.

Der Ehrendomherr hat die Ehrenrechte eines Kanonikers. Gemäß can. 411 § 3 CIC besitzt er kein Stimmrecht im Kapitel, nimmt auch nicht teil an den in Artikel III Ziffer 3 des Badischen Konkordats umschriebenen Rechten der nicht residierenden Ehrendomkapitulare.

Freiburg i. Br.,  
am Feste des hl. Hermann Josef,  
dem 7. April 1962

*Hermann*  
Erzbischof.

Nr. 92

Ord. 11. 4. 62

### Erklärung der Hl. Ritenkongregation zum Rubrikenkodex betr. Verlegung der äußeren Feier liturgischer Feste

SACRA CONGREGATIO RITUUM

Ut nonnullis petitionibus circa externam festorum solemnitatem satisfiat, haec Sacra Congregatio,

audito Commissionis liturgicae suffragio, numeros Codicis Rubricarum, qui sequuntur, ita definiendos esse statuit:

N. 358. — Solemnitas externa ipso iure competit dumtaxat:

- a) festo SSmi Cordis Jesu;
- b) festo B. M. V. a Rosario, in dominica prima mensis octobris;
- c) festo Purificationis B. M. V., si actio liturgica huic diei propria, approbante Sancta Sede, in dominicam transferatur, pro ea tantum Missa, quae candelarum benedictionem et processionem sequitur;
- d) festo Patroni principalis, rite constituti, nationis, regionis seu provinciae sive ecclesisticae sive civilis, dioecesis, loci seu oppidi vel civitatis;
- e) festo Patroni principalis, rite constituti, Ordinis seu Congregationis, et religiosae provinciae;
- f) festo Patroni, rite constituti, coetuum vel institutionum, in ecclesiis vel oratoriis, quo fideles ad Patronum celebrandum conveniunt;
- g) festis anniversarii Dedicationis necnon Tituli propriae ecclesiae;
- h) festis Tituli necnon Fundatoris canonizati Ordinis seu Congregationis;
- i) festis aut commemorationibus, in calendario Ecclesiae universae vel in calendario proprio inscriptis, quae cum peculiari populi concursu celebrantur: cuius rei iudex est loci Ordinarius.

N. 359. — Solemnitas externa, si ipso iure competat, nec supra, n. 358, pro quibusdam solemnitatibus externis aliter statuatur, fieri potest aut ipso

die quo festum impeditur, aut in dominica immediate praecedenti vel immediate sequenti Officium festi impediti, aut alio die ab Ordinario loci determinando, iuxta rubricas.

Si vero peculiari indulto conceditur, solemnitas externa diei definito assignatur.

Romae, ex Aedibus Sacrae Rituum Congregationis, die 2 Ianuarii 1962.

† C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan. Praefectus  
L. + S. Henricus Dante, a Secretis

Nr. 93

Ord. 11. 4. 62

### Verlegung des Herz-Jesu-Festes und die hieraus sich ergebenden Änderungen im Direktorium

Da in diesem Jahr das Herz-Jesu-Fest auf den 29. Juni, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, fallen würde, hat die Hl. Ritenkongregation bestimmt, daß im Jahre 1962 das Herz-Jesu-Fest am 22. Juni begangen wird. Damit ergeben sich für das Direktorium folgende Änderungen:

#### Iunius

21 In Martyrol. 1 loco: Festum sacratissimi Cordis Iesu. In **II Vp.** festi Ss.mi Corporis Christi (ut in Pr.) nulla com. seq. (cf. n. 112a)

Cras:

1. In qualibet eccl. aut oratorio etiam semipublico, coram Ss.mo Sacr. sollempniter exposito, renovatur actus reparationis erga Scr.mum Cor Iesu, adhibita formula „Liebreicher Jesus“ (in: „Magnifikat“ n. 756), et cantentur vel recitentur Litaniae eiusdem Scr.mi Cordis.

Adverte: Supradictus actus reparationis a die festo in dom. seq. transferri potest.

2. De S. Paulino E. C. hoc anno nihil fit.

3. Prohibentur missa vot. de Ss.mo Euchar. Sacr. et omnes MM. defunctorum, excepta exsequialis.

22 FERIA VI. **SCR.MI CORDIS IESU**, I cl. — Off. fest. ut in Pr. — Ad Prim. in R̄ br. V̄. Qui corde

**A** fundis gratiam. — **M.** pr. Cogitationes (in M. principali tant. ☉; prohib. or. Ss.mi Sacr.), o. I., Cr., praef. pr. — Ad **Vp.** omnia ut in Pr., nulla com. — Compl. de dom.

24 Pro solemnitate externa festi Scr.mi Cordis Iesu hoc anno prohibetur **M.** vot; dicenda est **M.** de festo Nat. S. Ioannis Bapt., 2 or. de Scr.mo Corde Iesu (sub unica conclusione), ommittitur or. de dom. ☉

28 FERIA V. **IN VIGILIA SS. PETRI\* ET PAULI\* APP.**, De ea, II cl. — Off. fer. per annum. — Ad Mat. 3 Ll. de hom. ut in festo S. Pii X. (3 sep-

tembris) c. RR. tamen de fer. V. infra hebdomadae IV p. oct. Pent., sine Te Deum. — Ad Ld. pss. 2

**V** loco, or. pr. — Ad Prim. 3 pss., cap. Regi. — **M.** pr., sine Gl., o. I., sine Cr., praef. comm. (in tono

**A** fer.), Ite m. est — Vel unica **M.** (aut duae **MM.**, si fit processio) vot. II cl. de Ss.mo Euchar. Sacr. ☉ Cibavit, c. Gl., 2 or. (in M. lect. tant.) vig. Ss. App. Petri\* et Pauli\*, o. I., sine Cr., praef. de Ss. mo Euchar. Sacr. — **I Vp** de seq., omnia ut in Pr. — Compl. de dom.

Hodie prohib. **MM.** defunct. in die III, VII, XXX et anniv., necnon **MM.** cotidianae.

Cras:

1. Permitt. esus carniū.

2. Prohib. omnes **MM.** defunct., etiam exsequialis, et **MM.** in oratoriis privatis.

29 † FERIA V. **SS. PETRI\* ET PAULI\* APP.**, I cl. —

**R** Off. fest. ut in Pr. et de Comm. App. — **M.** pr., o. I., Cr., praef. App. — Ad **II Vp** omnia de Comm. App. et in Pr., nulla com. — Compl. de dom.

30 **Sabb. In Commemoratione S. Pauli\* Ap.**, III cl. — Ad Mat. 9 ant. pr. et 9 pss. de Comm, dic. continuatim c. unico V̄. Nimis honorati; Ll. 1 et 2 (= 2 + 3 in unam) pr. (e I Noct.) c. RR. 1 + 3 pr., L. 3 (quae olim erat L. 4), Te Deum. — Ad Ld. ant. pr., pss. de dom. 1 loco, rel. in Pr., com. S. Petri Ap. (sub unica conclusione, sine ant. et V̄.). — Ad Hor. min. ant. et Pss. de sabb., rel. in Pr. — **M.** pr., **com. S. Petri\* Ap.** (sub unica conclusione), sine Cr., praef. App. — **I Vp** de sequ., omnia ut in Pr., nulla com. — Compl. de dom.

Nr. 94

Ord. 9. 4. 62

### Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Mittelstufe der Höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg

Für die Mittelstufen der Höheren Schulen tritt in Abänderung des im Amtsblatt 1951 S. 119/122 veröffentlichten Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Schulen ab Schuljahr 1962/63 nachstehender Lehrplan in Kraft. Für die Unter- und Oberstufe bleibt der bisherige Lehrplan weiterhin in Geltung.

#### Mittelstufe

Die Mittelstufe umfaßt im wesentlichen die Pubertätsjahre der Schüler und Schülerinnen, also eine Zeit der Unruhe und des sich öffnenden Ich-

Erlebnisses. Die kindliche Haltung der vergangenen Jahre, die ohne wesentliche Kritik im Gegenständlichen lebte, hat sich geändert. Das jugendliche Ich wird sich in wachsender Reifung seiner selbst bewußt und distanziert sich vom Nicht-Ich. Es beginnt Stellung zu nehmen zu dem, was der Unterricht vorträgt, es ist nicht mehr überwiegend rezeptiv wie bisher, sondern zeigt allmählich steigendes Eigenverhalten und kritische Wertung. Es ist die wichtige Zeit der Auflockerung des kindlichen Glaubens und seiner allmählichen Umprägung auf die feste Überzeugung des Erwachsenen hin.

Auf der Mittelstufe soll die Jugend ein vertieftes Verständnis des gottmenschlichen Erlösungswerkes Jesu Christi gewinnen. Es gilt, die erwachte jugendliche Unruhe und geistige Aufgeschlossenheit aufzufangen und heimisch zu machen im christlichen Gedankenraum und ihr durch das Vorbild Jesu die Maßstäbe christlichen Denkens und Werdens nahezubringen.

JESUS CHRISTUS muß also im Mittelpunkt alles Unterrichts dieser Stufe stehen:

#### Das Heil durch Christus.

- In Untertertia: Jesus Christus im Rahmen des Evangeliums.  
 In Obertertia: Jesus Christus im Ganzen der Offenbarungsgeschichte.  
 In Untersekunda: Jesus Christus im Geheimnis der Kirche.

#### Untertertia

Jahresthema: Jesus Christus bringt das Heil.

Der Religionsunterricht in der Untertertia muß hinführen zu den Erkenntnissen des Lebens, der Persönlichkeit und der göttlichen Wesenstiefe Jesu, die unerläßlich sind für eine richtige Deutung und Wertung der Christusgestalt und für eine Verwertung des Christuslebens im Ringen und Reifen des Schülers.

Ein geschlossenes Lebensbild Jesu muß geschaffen werden, das fortschreitend seine äußere Erscheinung, seinen Charakter, die Macht und Einzigartigkeit seiner Verkündigung, seine Wunder-tätigkeit, seine Sendung und gottmenschliche Wesenstiefe aufleuchten läßt und so die Jugend immer mehr packt und den Gottheiland ihnen überzeugend nahebringt — so wie es die Apostel und die übrigen Anhänger Jesu ergriff und überzeugte. An den Zweiflern, Ungläubigen, Gegnern, mit denen es Jesus zu tun hatte, sind die Glaubenschwierigkeiten der Jugend zu erklären bzw. die

Ursachen für eine Entscheidung gegen Christus zu besprechen.

Das so vermittelte Christusbild könnte an Verdeutlichung und Verinnerlichung gewinnen, wenn es aufgezeigt wird

in der Christussymbolik des katholischen Kirchengebäudes und seiner Ausstattung, gipfelnd im Ritus der Kirchweihe,

in den Christusdarstellungen der christlichen Kunst durch die Jahrhunderte,

in kirchlichen Gebeten, Hymnen und Andachten.

Das Christusbild soll dann eine lebenskundliche Auswertung erfahren. Der junge Mensch dieser Altersstufe muß sich selbst kennenlernen und meistern aus der Gemeinschaft mit Christus. Es ist deshalb aufzuzeigen:

Christus und das Beten des Jugendlichen.

Die Beichte als Heimkehr zum Vater.

Das hl. Meßopfer als Gedächtnis von Golgotha und als Kraftquelle für die Opferbereitschaft des Lebens.

Das Reifen im Elternhaus für die künftigen, von Gott bestimmten Lebensaufgaben (4. und 6. Gebot).

Der Jugendliche und seine Mitmenschen (5., 7. und 8. Gebot).

#### Lehrbücher:

Für die Bibellesung

Karl Friedrich Krämer, Gott unser Heil. Neues Testament 1. Teil: Jesus Christus ist und bringt das Heil in eigener Person. Verlag Herder Freiburg.

oder

Vollausgabe des Neuen Testaments.

Für die dogmatische und lebenskundliche Auswertung

Wilhelm Brüggeboes, Jesus Christus — Eine Einführung in das Evangelium. Verlag Ferdinand Schöningh Paderborn.

oder

A. Läßle — F. Bauer, Christus — Die Wahrheit. Kösel-Verlag München.

Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands. Ausgewählte Abschnitte.

Für die Kirchengeschichte

Wilhelm Brüggeboes, Geschichte der Kirche. 1. Heft, I. Kirchliches Altertum. Patmos Verlag Düsseldorf.

## Obertertia

Jahresthema: Gott bereitet das Heil in Christus vor.

Der Religionsunterricht der Obertertia muß hinführen zur Einsicht in die offenbarungsgeschichtliche Rolle und Bedeutung Jesu im Gesamtgefüge des Alten und Neuen Bundes und in die damit gegebenen Grundwahrheiten des christlichen Glaubens über Schöpfung, Erlösung, Heiligung und Vollendung sowie in die Grundfragen christlicher Sittlichkeit.

Das Christusbild wird in das Ganze der Offenbarungsgeschichte hineingestellt. Es soll die Erkenntnis tief verankert werden, daß sich in Jesus Christus als dem Eckstein der ganze Bau des Gottesreiches Alten und Neuen Bundes zusammenfügt.

Grundlage des Unterrichts ist die Bibel des Alten Bundes als Heilsgeschichte: Gott im Bunde mit den Urvätern, mit den Patriarchen und mit dem Volke Israel.

Im Zusammenhang damit sind in Kürze all die Fragen zu behandeln, welche mit dem Schauplatz des Alten Testaments (geographisch, politisch, kulturellgeschichtlich), mit der Darstellungsweise, den Sprachen, der Echtheit, Unverfälschtheit und Glaubwürdigkeit der alttestamentlichen Bücher zu tun haben.

Die Begegnung mit dem offenbarenden Gott führt zur Behandlung von Fragen der Glaubens- und Sittenlehre: Klarstellung der Lehre über Religion und Offenbarung: Begriff, Möglichkeit, Notwendigkeit, Kriterien, Tatsächlichkeit, Gebundenheit des Menschen an die Offenbarung, Christusoffenbarung als Krönung und Abschluß und Garantie der Wahrheit aller Offenbarung, mündliche und schriftliche Überlieferung, Inspiration, Glauben und Wissen, Privatoffenbarung. — Dann Klarstellung der Lehre vom Menschen (Schöpfung und gnadenhafte Ausstattung. Der Mensch als Einzelwesen und als Gemeinschaftswesen.). Schließlich Klärung sittlicher Begriffe und Forderungen (Willensfreiheit, Sünde, Dekalog und Naturgesetz).

## Lehrbücher:

Für die Bibellesung

Karl Friedrich Krämer, Gott unser Heil. Altes Testament. Verlag Herder Freiburg.

Für die dogmatische und lebenskundliche Auswertung

Rudolf Preising, Hoffnung in Christus. Eine Einführung in die Heilsgeschichte des Alten Testa-

mentes. 5. Aufl. 1961. Verlag Ferdinand Schöningh Paderborn.

oder

A. Läßle — F. Bauer, Christus — Die Wahrheit. Kösel-Verlag München.

Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands. Ausgewählte Abschnitte.

Für die Kirchengeschichte

Wilhelm Brüggeloes 1. Heft II. Kirchliches Mittelalter. vgl. Untertertia.

## Untersekunda

Jahresthema: Die Kirche als der fortlebende Christus vermittelt das Heil.

Der Religionsunterricht der Untersekunda muß hinführen zur Wahrheit von dem in der Kirche und in der Gnade fortlebenden Christus und damit zur richtigen Auffassung vom Christsein als einem In-Christus-sein durch die Gnade kraft der Gliedschaft am mystischen Leibe Christi und vom christlichen Leben als wesentlich sakramentalem Leben.

Es muß also überzeugend gezeigt werden, daß der Christ entscheidend nicht aus den geschichtlichen Erinnerungen an Jesus Christus lebt, sondern aus dem in der Kirche stets gegenwärtigen Christus als Glied seines mystischen Leibes. So kommt es zur Begegnung des Jugendlichen mit der Kirche.

Die Unterweisung wird beginnen mit einem Einblick in die Kirche der Apostel an Hand von ausgewählten Texten aus der Apostelgeschichte, der Briefe der Apostel und der Geheimen Offenbarung.

Die Lesung der Apostelgeschichte bietet Gelegenheit zur Klärung folgender Themen: Berufung und Auftrag der Apostel, der Sonderauftrag des Petrus und das Papsttum, der Heilige Geist als Seele der Kirche, die geschichtliche und die mystische Lebensform Christi, die Glaubensverkündigung der Apostel, der Ausbau der kirchlichen Ämter, das Gesetz der kirchlichen Sendung, Apostelkonzil, kirchliches Lehramt und Unfehlbarkeit, die christliche Gemeinde und die staatliche Obrigkeit, die Gemeinschaft des Brotbrechens und die Bruderliebe im Heiligen Geist, die seelische Haltung des Martyrers (Stephanus), das Wesen der Bekehrung.

Eine systematische Behandlung der Lehre von der Kirche muß sich anschließen und soll das Verständnis wecken und fördern für die Wahrheit, daß nur in der Kirche und durch die Kirche das Werk der christlichen Erlösung zur Vollendung kommt.

## Lehrbücher:

## Für die Bibellesung

Karl Friedrich Krämer, Gott unser Heil. Neues Testament 2. Teil: Die Kirche als fortlebender Christus bringt die Erfüllung des Heils. Verlag Herder Freiburg.

## Für die dogmatische und lebenskundliche Auswertung

Rudolf Preising, Erfüllung in Christus. Die Kirche als mystischer Herrenleib. 6. Aufl. 1961. Verlag Ferdinand Schöningh Paderborn.

oder

Adam Langenfeld, Die Kirche. 1. Aufl. 1961. Peter Hanstein Verlag Bonn.

Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands. Ausgewählte Abschnitte.

## Für die Kirchengeschichte

Wilhelm Brüggeboes, Geschichte der Kirche. 2. Heft: Kirchliche Neuzeit. Erscheint September 1962.

Als Lehrmittel in der Hand des Religionslehrers sind zu empfehlen:

Alfred Läßle, die Bibel — heute. Wenn Steine und Dokumente reden. Verlag M. Lurz München. 1. Aufl. 1960.

Karl Friedrich Krämer, Geschichtstafel der biblischen Zeitgeschichte des Alten und Neuen Testaments. Verlag Herder Freiburg.

L. H. Grollenberg, Bildatlas zur Bibel. 2. Aufl. 1958. Carl Bertelsmann Verlag Gütersloh.

Wright-Filson, Kleiner historischer Bibelatlas. Deutsche Bearbeitung von Theodor Schlatter. Calwer Verlag Stuttgart.

Von vorstehendem Lehrplan wird ein Sonderdruck hergestellt, der bei der Erzb. Expeditur, Freiburg, Herrenstraße 35, bezogen werden kann.

Nr. 95

Ord. 9. 4. 62

### Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1962/63

1. Im Schuljahr 1962/63 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 3. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952 S. 218) durchzunehmen.

In der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist das Pensum des 7. Schuljahres nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1958 S. 203).

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, S. 218 Ziff.7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres zu behandeln.

In der dritten Klasse der vierklassigen Schulen (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 5. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der im Amtsblatt veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet, ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28.3.1952 (Amtsblatt 1952, S. 218 ff.) genau einzuhalten.

In der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff., und 1959, S. 295 ff.) zu behandeln.

Für die Biblische Geschichte gilt bis zur amtlichen Einführung einer neuen Schulbibel der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigeblatt 1919, S. 207 f.). Die im 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten sind in den veröffentlichten vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) eingebaut.

4. Für den religiösen Gesang gilt der bereits veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Amtsblatt 1962, S. 435). Da der Lehrplan stufenweise eingeführt wird, sodaß nach 4 Jahren der vollständige Lehrplan vorliegt, sind im Schuljahr 1962/63 in allen Klassen der Grundschule bzw. der Hauptschule die dort aufgeführten Lieder einzuüben.

5. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich eine halbe Stunde Kirchengesang. Einstweilen ist das Pensum des 9. Schuljahres der Mittelschulen zu behandeln. Der endgültige Lehrplan wird bekanntgegeben, sobald die Einführung des 9. Schuljahres amtlich erfolgt.

6. Für die Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen gilt mit Beginn des Schuljahres 1962/63 der neue Lehrplan; er wird gesondert veröffentlicht. In diesen Schulen sind bis zum 8. Schuljahr einschließlich wie in den Volksschulen wöchentlich drei Stunden, im 9. und 10. Schuljahr zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

7. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der 3. Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

8. Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

9. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist bis zur amtlichen Einführung des in Vorbereitung befindlichen neuen Religionslehrbüchleins das „Katholische Gottlehrebüchlein“. Probe-weise wird auch die Verwendung des Büchleins „Kommt ihr Kinder“ (Verlag Herder) oder „An Gottes Hand“ (Kösel-Verlag) oder „Jesus, ich bin dein“ (Patmos-Verlag) für das 1. Schuljahr in nicht-kombinierten Klassen gestattet.

Dem Beicht- und Kommunionunterricht ist das neue Magnifikat zugrunde zu legen.

Lehrbücher für die Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. [9.] Schuljahr) sind der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das neue Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“.

10. Auf die für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen (vgl. Amtsblatt 1960, S. 66).

11. Seit der Einführung des neuen Katechismus der Bistümer Deutschlands ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen wiederholt, überall darauf zu achten, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

12. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahr 1962/63 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schulinspektoren, alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern.

Nr. 96

Ord. 16. 4. 62

### Baulandsteuer

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (vgl. Amtsblatt S. 106 Nr. 139) hat erhöhte Steuermeßzahlen für unbebaute baureife Grundstücke, die Grundsteuer C oder Baulandsteuer, eingeführt. Das bedeutet, daß für baureife Grundstücke eine erhöhte Grundsteuer erhoben wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Baulandsteuer ist:

- a) Es muß sich um baureife Grundstücke handeln, die entweder unbebaut sind oder Gebäude aufweisen, die durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder nicht mehr benutzbar sind. Ferner muß
  - b) das Grundstück durch Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen ausreichend erschlossen sein. Die Straße muß bis unmittelbar an das Grundstück herangeführt sein und die Versorgungsleitungen bis in die unmittelbare Nähe.
- Endlich muß
- c) die Möglichkeit der sofortigen Bebauung gegeben sein. Diese Voraussetzung liegt z. B. nicht vor bei Kleingartenland oder bei Grundstücken, die für die vorgeschriebene Bebauung zu klein sind.

Die Einfügung der Bestimmungen über die Baulandsteuer in das Grundsteuergesetz hat zur Folge, daß Grundstücke, die gemäß § 4 des Grundsteuergesetzes von der Besteuerung ausgenommen sind, auch nicht der Baulandsteuer unterliegen. Deshalb sind von der Baulandsteuer ohne weiteres befreit die Dienstgrundstücke, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind. Zum kirchlichen Gemeinbedarf gehören Grundstücke für den Bau von Kirchen, kirchlichen und kulturellen Gebäuden, insbesondere auch Grundbesitz, der für Krankenhäuser vorgesehen ist. Sollten deshalb Stiftungsräte Grundstücke verwalten, die nach dem Grundsteuergesetz von einer Grundsteuer nicht befreit sind, andererseits aber für einen Gemeinbedarf vorgesehen sind, so empfiehlt es sich, diese Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat förmlich zu beschließen und

im Sitzungsbuch des Stiftungsrates ordnungsmäßig zu protokollieren.

Die Gemeinden haben die baureifen Grundstücke in einer Karte auszuweisen und die Karte öffentlich bekanntzumachen. Es empfiehlt sich, in diese Karte Einsicht zu nehmen und Eintragungen kirchlicher Grundstücke in die Baulandkarte, die der Baulandsteuer nicht unterliegen, zu beanstanden.

Wenn entgegen den vorliegenden Bestimmungen ein Grundstück zur Baulandsteuer herangezogen wird, so ist gegen den Veranlagungsbescheid Einspruch einzulegen und in Zweifelsfällen an uns zu berichten.

Nr. 97

Ord. 16. 4. 62

### 15. Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Erzieher und Erzieherinnen

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg führt in der Osterwoche 1962 (24.—28. April) im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach ihre 15. Hochschul- und Einkehrwoche durch. Das Gesamtthema dieser Hochschulwoche lautet:

#### Bedrohte Jugend.

Das Programm sieht folgende Veranstaltungen vor:

Osterdienstag, den 24. April, Anreisetag

20.00 Uhr Eröffnung durch Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Karl Gnädinger.

Ostermittwoch, den 25. April

7.00 Uhr Bischöfliche Messe, zelebriert durch den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof.

9.30 Uhr Akademiedirektor Professor Dr. Gustav Siewerth, Freiburg

Thema: Das Wesen der Bildung.

11.00 Uhr Dr. Dieter Hasselblatt, Lektor am Südwestfunk, Bühlertal/Baden

Thema: Homo sapiens — Homo consumtor? Strukturwandel der menschlichen Gesellschaft im Spannungsfeld des Schlagers

16.00 Uhr Aussprache über Bedeutung dieser Erscheinungen für den Raum der Schule und des Lebens

Leitung: Dr. Dieter Hasselblatt unter Mitwirkung der Herren Bette und Welter

Osterdonnerstag, den 26. April

9.00 Uhr Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska, Leiter des Instituts für Vergleichende Erziehungswissenschaft, Salzburg

Thema: Das Gemüt — die Grundkraft der Seele

10.30 Uhr Frau Trudlinde Kaufhold, Kunstmalerin, Freiburg

Schutz den schaffenden Kinderhänden!

16.00 Uhr Ausstellung, Deutung und Besprechung von Werken der Kinderkunst

Leitung: Frau Trudlinde Kaufhold und Kunstmaler Rudolf Kaufhold

Osterfreitag, den 27. April

9.00 Uhr Nervenarzt Dr. Eugen Schildge, Freiburg

Thema: Zum Problem der Reizüberflutung durch Sex, Mode, Wort, Bild, Tanz, Reklame usw.

10.30 Uhr Dr. Hermann Boverter, Redakteur der „Contraste“, Freiburg—Düsseldorf

Thema: Die publizistische Beeinflussung der jungen Generation

16.00 Uhr Aussprache und Vorführungen, geleitet von Dr. Hermann Boverter

Ostersamstag, den 28. April

9.00 bis 11.30 Uhr Anregungen zur Durchführung alter und neuer Gesellschaftsspiele, geleitet von Hubert Gschwind, Jugendpfleger am Landratsamt. — Vorführungen von Schallplatten, Spielfilmen, Lichtbildern usw. im Sinne des Themas „Bedrohte Jugend“.

Alle Abende sind frei für musisches Gestalten — Improvisationen von „Neuen Gemeinschaftstänzen für jung und alt“, geleitet von Hauptlehrer Rupert Pfaff, Wiesental, geplant als Anregungen zur Pflege des Musischen in Schul- und Dorfgemeinschaften.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus der Franziskanerinnen Gengenbach. — Das neue Magnifikat wolle mitgebracht werden.

Wir bitten, alle interessierten kath. Erzieher(innen), namentlich auch die jüngeren Lehrkräfte, auf diese wichtige Veranstaltung des religiösen und kulturellen Lebens aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen.

Nr. 98

Ord. 9. 4. 62

### Warnung

Die Pfarrämter werden davor gewarnt, an einen Kunsthändler René Rudin in Basel, Spalenberg 28, kirchliche Kunstgegenstände aller Art zu veräußern, auch wenn diese von dem Händler als geringwertig oder wertlos hingestellt werden. Herr Rudin hat einem Pfarramt der Erzdiözese zwei Figuren um einen ganz geringen Preis abgekauft mit dem Vorgeben, sie seien künstlerisch unbedeutend, obwohl eine der Figuren einen weit höheren Wert hat, als dafür bezahlt worden ist. Die Figur wurde, wahrscheinlich zu beträchtlich höherem Preis, weiterverkauft und konnte bis jetzt nicht mehr zurückgewonnen werden.

Es handelt sich bei Rudin offenbar um einen mit unlauteren Mitteln arbeitenden, im Land umherziehenden Aufkäufer von Kunstgegenständen, der sich durch deren Weiterverkauf um den angemessenen Preis bereichert.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf unsere in letzter Zeit mehrfach ergangenen Bekanntmachungen des Veräußerungsverbots für kirchliche Altertümer (Skulpturen, Gemälde, Paramente, kirchliche Geräte) aufmerksam.

### Abgabe von kirchlichen Einrichtungsgegenständen

Das Pfarramt St. Georg in Konstanz-Allmannsdorf hat im Zuge der dortigen Kirchenerweiterung folgende Einrichtungsgegenstände abzugeben:

- 1 barocke Kanzel
- 18 Kirchenbänke, 4 m lang
- 10 Kirchenbänke, 3,50 m lang
- 7 Kinderbänke, 3 m lang
- 2 Beichtstühle, geschlossen, moderne Form.

Anfragen mögen an das Erzb. Pfarramt St. Georg in Konstanz-Allmannsdorf gerichtet werden.

### Ernennung von Ehrendomherren

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat im Benehmen mit dem Metropolitankapitel nachstehende Geistliche mit Urkunde vom 7. April 1962 zu Ehrendomherren an der Metropolitankirche zu Freiburg ernannt:

Schmitt Otto Michael, Geistl. Rat, Stadtdekan und Dompfarrer in Freiburg,

Nikolaus Karl, Geistl. Rat, Stadtdekan und Pfarrer an der Oberen Pfarrei in Mannheim.

### Ernennung von Geistlichen Räten

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat nachstehende Priester mit Urkunde vom 7. April 1962 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Marquart Dr. Franz, Dekan und Pfarrer in Kenzingen,

Geiger Walter, Dekan und Pfarrer in Pforzheim-Dillweißenstein,

Schmutz Johann Georg, Dekan und Pfarrer in Staufen,

Hodapp Leopold, Pfarrer an Liebfrauen in Karlsruhe.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Vinzenz Breitner auf die Pfarrei Wettelbrunn mit Wirkung vom 1. Mai 1962 cum reservatione pensionis angenommen.

## Erzbischöfliches Ordinariat